

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 16. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2025)

zum Thema:

Verdacht der Steuerhinterziehung und Umsatzsteuerbetrug

und **Antwort** vom 23. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24622

vom 16.12.2025

über Verdacht der Steuerhinterziehung und Umsatzsteuerbetrug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf einen Pressebericht vom 01.12.2025 im Tagesspiegel¹ über Vorgänge rund um den Bereich des Umsatzsteuerbetruges.

1. In wie vielen Fällen sind dem Senat bzw. der Berliner Finanzverwaltung seit dem Jahr 2015 Verdachtsfälle bekannt geworden, in denen Berliner Finanzbeamte oder sonstige Beschäftigte der Finanzämter im Zusammenhang mit bandenmäßiger oder gewerbsmäßiger Steuerhinterziehung, unberechtigten Steuererstattungen oder ähnlichen Delikten auffällig geworden sind (bitte nach Jahr, Finanzamt und Deliktsart aufschlüsseln)?

Zu 1.: In den vorhandenen Registratursystemen der Strafverfolgungsbehörden werden „Berliner Finanzbeamte oder sonstige Beschäftigte der Finanzämter“ als potenzielle Tätergruppe nicht gesondert erfasst. Es können daher zur Beantwortung der vorgenannten Frage keine validen Verfahrenszahlen mitgeteilt werden.

2. Wie hoch ist
 - a) im konkret im Tagesspiegel-Artikel geschilderten Verdachtsfall die bislang bekannte oder geschätzte Schadenssumme und
 - b) in allen vergleichbaren, seit 2015 bekannt gewordenen Fällen insgesamt die mutmaßliche oder festgestellte Schadenssumme (bitte jeweils jahresweise angeben)?

¹ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/berlin-droht-millionen-schaden-wie-ein-beamter-geholfen-haben-soll-das-finanzamt-auszuplundern-14978441.html>

Zu 2.: Zu a) Gegenstand der hier aufgegriffenen Medienberichte ist offenbar ein laufendes Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden. Aufgrund des insofern noch nicht feststehenden Sachverhaltes und um den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, äußert sich der Senat nicht zu den in Rede stehenden Vorgängen und Verfahren.

Zu b) Statistiken zu Schadenssummen werden entsprechend der Ausführungen zu 1. nicht geführt.

3. Gegen wie viele Beamte und wie viele Angestellte der Berliner Finanzverwaltung wurde in den vergangenen zehn Jahren wegen des Verdachts von Korruption, Vorteilsannahme, Beihilfe zur Steuerhinterziehung, Untreue oder ähnlicher Delikte ermittelt (bitte nach Jahr, Statusgruppe Beamte/Angestellte und Verfahrensstand - Ermittlungsverfahren, Anklage, Verurteilung, Einstellung, Disziplinarverfahren - aufschlüsseln)?

Zu 3.: Grundsätzlich gilt die Aussage zu Frage 1 auch hier.

Soweit nach dem 31. Dezember 2022 eingegangene Korruptionsdelikte (§§ 331- 334 Strafgesetzbuch (StGB)) bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin bearbeitet werden, konnte ein Verfahren aus dem Jahr 2023 festgestellt werden. Dieses wurde gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Unter Berücksichtigung des Verwertungsverbots und der Pflicht zur Entfernung aus den Personalakten nach § 16 Disziplinargesetz (DiszG) ergeben sich aus den anhängigen Disziplinarverfahren folgende Erkenntnisse zu strafrechtlichen Vorgängen:

Jahr	Statusgruppe	Beamte/Angestellte	Verfahrensstand
2022	BesGr. A 7	Beamte	Strafverfahren läuft
2024	BesGr. A 7	Beamte	Strafverfahren läuft
2024	BesGr. A 7	Beamte	Strafverfahren läuft

4. In welcher Höhe konnten in dem genannten Verdachtsfall und in den anderen seit 2015 bekannten Fällen mutmaßlichen Steuerschadens Gelder durch Rückforderungen, Sicherstellungen, Vermögensarreste, Einziehungsentscheidungen oder sonstige Maßnahmen wieder in den Haushalt des Landes Berlin zurückgeführt werden, und in welcher Höhe stehen noch offene Forderungen im Raum (bitte nach Jahr und Art der Maßnahme aufschlüsseln)?

Zu 4.: Gegenstand der hier aufgegriffenen Medienberichte ist offenbar ein laufendes Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden. Aufgrund des insofern noch nicht feststehenden Sachverhaltes und um den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, äußert sich der Senat nicht zu den in Rede stehenden Vorgängen und Verfahren. Gleiches gilt für die anderen ermittelbaren Vorgänge.

5. Wer trägt im konkret geschilderten Fall und in den übrigen vergleichbaren Fällen die Haftung für die entstandenen Schäden (z. B. Land Berlin, beteiligte natürliche oder juristische Personen, Versicherungen) und inwieweit werden oder wurden Regressansprüche gegen verantwortliche Amtsträger oder sonstige Beteiligte geprüft bzw. tatsächlich geltend gemacht (bitte mit Angabe von Anzahl und Volumen der Regressverfahren seit 2015)?

Zu 5.: Werden Steuern hinterzogen, geschieht dies im Regelfall zulasten des jeweiligen Steuergläubigers entsprechend der Art. 106 und 107 Grundgesetz.

Natürlich werden stets alle strafrechtlichen, abgaberechtlichen und auch zivilrechtlichen Möglichkeiten einer Rückerlangung von unrechtmäßigen Auszahlungen geprüft und je nach Lage des Einzelfalls geltend gemacht. Zu konkreten Verfahren kann aus den zu 4. dargestellten Gründen keine Auskunft erfolgen.

6.: Welche personalrechtlichen Konsequenzen hat der Senat im konkreten Verdachtsfall und in den vergleichbaren Fällen der vergangenen zehn Jahre gegenüber betroffenen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes ergriffen (z. B. vorläufige Dienstenthebung, Suspendierung, Umsetzung, Versetzung, Disziplinarverfahren, Entfernung aus dem Dienst, Kündigung) und mit welchen Ergebnissen?

Zu 6.: Gemäß § 17 DiszG wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Aufgrund des Zusammentreffens mit einem Strafverfahren und des Vorrangs des Strafverfahrens wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 22 DiszG ausgesetzt. Dies verhindert widersprüchliche Entscheidungen in den Verfahren und erfolgt zum einen aus verfahrensökonomischen Gründen, zum anderen dient es dem Schutz des Beamten, der sich nicht gleichzeitig in verschiedenen Verfahren verteidigen muss. Spätestens mit rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens wird das Disziplinarverfahren unverzüglich fortgesetzt.

Unabhängig hiervon wurden die Dienstkräfte gem. § 38 DiszG vorläufig des Dienstes enthoben.

7.: Inwieweit haben sich Notare in solchen Fällen strafrechtlich angreifbar gemacht und in wie vielen dieser Fälle haben die Ermittlungsbehörden Hinweise an die Notarkammer bzw. an berufsrechtliche Aufsichtsbehörden gegeben (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Zu 7.: Zur Beantwortung dieser Frage wurde die Notarkammer Berlin, das Landgericht Berlin II sowie das Kammergericht um entsprechende Zuarbeit gebeten.

Die Notarkammer und die genannten Gerichte führen keine Statistiken über etwaige gegen Notare erhobene Vorwürfe - steuerrechtlicher oder sonstiger Art. Bei der Notarkammer sei lediglich ein Fall bekannt, in dem ein Notar im Jahr 2024 wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden sei. Berufsrechtliche Konsequenzen habe die Notarkammer nicht ergriffen, da der betreffende Notar

sein Amt noch vor Eintritt der Rechtskraft des gegen ihn ergangenen Urteils gemäß § 48 Bundesnotarordnung (BNotO) niedergelegt habe.

Das Landgericht Berlin II, dem die Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notarinnen und Notare obliegt und das Disziplinarmaßnahmen gegen diese verhängen kann, führt ebenfalls keine Statistiken über die gegen die Notarinnen und Notare erhobenen Vorwürfe oder Verfehlungen. Soweit ersichtlich, hätten die Ermittlungsbehörden in den zurückliegenden Jahren auch keine konkreten Hinweise gegeben, die im Zusammenhang mit der Hinterziehung der Umsatzsteuer stünden.

Die Notarabteilung des Kammergerichts führt keine Statistik über die von den Ermittlungsbehörden nach dort gerichteten Mitteilungen, die Notarinnen und Notare betreffen. Entsprechendes gelte für Disziplinarverfahren und Klagen gemäß §§ 98, 97 Abs. 1 Nr. 3 BNotO aus dem Amt.

8. Welche berufsrechtlichen oder sonstigen Konsequenzen (z. B. berufsrechtliche Rügen oder Maßnahmen, Geldbußen, Auflagen, Widerruf der Bestallung) haben sich in diesen Fällen für beteiligte Notare ergeben, und in wie vielen Fällen wurden entsprechende Verfahren eingeleitet, abgeschlossen oder eingestellt (bitte seit 2015 jahresweise darstellen)?

Zu 8.: Siehe Antwort zu 7.

9. Welche organisatorischen und technischen Kontrollmechanismen (z. B. Vier-Augen-Prinzip, IT-gestützte Plausibilitätsprüfungen, Rotationsprinzip bei sensiblen Arbeitsplätzen, Trennung von Anordnung und Auszahlung, Stichproben- oder Sonderprüfungen der Steuerfahndung) bestanden im Finanzamt für Körperschaften zum Zeitpunkt der im Tagesspiegel geschilderten Vorgänge und in den übrigen Berliner Finanzämtern, und welche Änderungen oder Verschärfungen wurden nach Bekanntwerden des Verdachtsfalls umgesetzt oder sind geplant?

Zu 9.: Der Senat äußert sich aus präventiven Überlegungen nicht zu konkreten Kontrollmechanismen in den Berliner Finanzämtern zur Abwehr krimineller Aktivitäten zulasten des Steueraufkommens oder zu Plänen zur Anpassung dieser. Eine detaillierte Kenntnis dieser Vorkehrungen und Gegenmaßnahmen kann kriminelles Tun im Zusammenhang mit dem Besteuerungsverfahren begünstigen.

Allgemein sind in den Berliner Finanzämtern eine Vielzahl von entsprechenden organisatorischen und technischen Vorkehrungen implementiert. Diese werden auch in Zusammenarbeit der Bundesländer stetig evaluiert und ggf. aktualisiert. Erkannte strukturelle Defizite würden umgehend zu Abwehrmaßnahmen führen.

10. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund des vom Tagesspiegel geschilderten Verdachtsfalls seine Informationspraxis gegenüber der Öffentlichkeit und dem Abgeordnetenhaus, insbesondere hinsichtlich der Abwägung zwischen Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) und dem dort vorgesehenen zwingenden öffentlichen Interesse, wenn das Vertrauen in die

ordnungsgemäße Arbeit der Finanzverwaltung betroffen ist, und welche Schlussfolgerungen zieht der Senat hieraus für künftige Verdachtsfälle vergleichbarer Tragweite?

Zu. 10.: Das Steuergeheimnis gemäß § 30 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) bezweckt insbesondere den Schutz der betroffenen Person vor einer unkontrollierten Weitergabe der im Steuerverfahren erlangten Kenntnisse über deren geschützte Daten und sichert somit das Vertrauen der Bürger in die Verschwiegenheit der Finanzbehörden.

Ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis ist gemäß § 355 StGB strafbewehrt. Dies zeigt die aus gesetzgeberischer Sicht besondere Bedeutung des § 30 AO. Eine Offenbarung der geschützten Daten ist ausschließlich in einem begründeten Einzelfall möglich, soweit eine entsprechende Offenbarungsbefugnis vorliegt.

Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ist die Offenbarung geschützter Daten zulässig, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Die unter den dortigen Buchstaben aufgeführten Anwendungsfälle stellen zwar keine abschließende Aufzählung dar, setzen aber Leitlinien für die Auslegung des Begriffs des „zwingenden öffentlichen Interesses“. So ist ein öffentliches Interesse namentlich gegeben, wenn die Offenbarung erforderlich ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Bei anderen als den in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO genannten Sachverhalten ist ein zwingendes öffentliches Interesse nur gegeben, wenn sie in ihrer Bedeutung einem dieser Fälle vergleichbar sind.

Die vorliegende Berichterstattung erfüllt weder einen der in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO aufgeführten Anwendungsfälle noch handelt es sich um einen vergleichbaren Sachverhalt.

Berlin, den 23. Dezember 2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen